

Information zur VB-0830 Fluorierte Treibhausgase

Mit 15. Jänner 2025 wird die neue Arbeitsrichtlinie VB-0830 Fluorierte Treibhausgase in der Finanzdokumentation des Bundesministeriums für Finanzen veröffentlicht werden. Diese Arbeitsrichtlinie bezieht sich auf die Umsetzung der Verordnung 2024/573 im Zollbereich.

Einleitung

Fluorierte Treibhausgase sind künstlich hergestellte Chemikalien, bei denen es sich um sehr starke Treibhausgase handelt, die oft tausendfach stärker wirken als Kohlendioxid („CO₂“). Zusammen mit CO₂, Methan und Distickstoffoxid gehören fluorierte Treibhausgase zu der Gruppe von Treibhausgasemissionen, die unter das im Rahmen des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen (UNFCCC) geschlossene Übereinkommen von Paris fallen. Heute belaufen sich die Emissionen von fluorierten Treibhausgasen auf 2,5 % der gesamten Treibhausgasemissionen in der Union, und sie haben sich zwischen 1990 und 2014 im Gegensatz zu anderen Treibhausgasemissionen, die zurückgegangen sind, verdoppelt.

Die Ziele der F-Gas Verordnung 2024/573 sind die Vermeidung von zusätzlichen Emissionen von fluorierten Treibhausgasen als Beitrag zu den Klimazielen der Union sowie die Einhaltung des Montrealer Protokolls in Bezug auf die Verpflichtungen im Zusammenhang mit teilfluorierten Kohlenwasserstoffen.

In der Verordnung 2024/573 ist folgendes festgelegt

- Regeln für die Emissionsbegrenzung, Verwendung, Rückgewinnung, Recycling, Aufarbeitung und Zerstörung von fluorierten Treibhausgasen und für damit verbundene zusätzliche Maßnahmen wie und Zertifizierung und Ausbildung, die den sicheren Umgang mit fluorierten Treibhausgasen und alternativen Stoffen, die nicht fluoriert sind, umfassen;
- Auflagen für die Produktion, Einfuhr und Ausfuhr, das Inverkehrbringen, die anschließende Lieferung und die Verwendung von fluorierten Treibhausgasen und

von bestimmten Erzeugnissen und Einrichtungen, die fluorierte Treibhausgase enthalten oder zu ihrem Funktionieren benötigen;

- Auflagen für bestimmte Verwendungen von fluorierten Treibhausgasen;
- Mengenbegrenzungen für das Inverkehrbringen von teilfluorierten Kohlenwasserstoffen;
- Vorschriften für die Berichterstattung.

Anwendungsbereich

Die Verordnung (EU) Nr. 2024/573 gilt für:

a) die in den Anhängen I, II und III aufgeführten fluorierten Treibhausgase, unabhängig davon, ob sie allein oder als Gemische vorliegen, und

b) Erzeugnisse und Einrichtungen, einschließlich ihrer Teile, die fluorierte Treibhausgase enthalten oder zu ihrem Funktionieren benötigen.

Ausgewählte Erzeugnisse und Einrichtungen

- Haushaltskühl- und -gefriergeräte
- Kühlgeräte und Gefriergeräte für die gewerbliche Verwendung
- Kälteanlagen
- Ortsfeste Klimaanlage und ortsfeste Wärmepumpen
- Fenster für Wohnhäuser, die in Anhang I aufgeführte fluorierte Treibhausgase enthalten
- Reifen, die in Anhang I aufgeführte fluorierte Treibhausgase enthalten
- Schäume
- Körperpflegeprodukte (d. h. Festiger, Cremes, Schäume, Flüssigkeiten oder Sprays), die fluorierte Treibhausgase enthalten

Verpflichtende Angaben in der Zollanmeldung betreffend Einfuhrverbote und –beschränkungen von fluorierten Treibhausgasen

(1) Es wird aus zolltechnischer Sicht eine Prüfung im elektronischen Abfertigungssystem (NR 7180) bezogen auf die TARIC Maßnahme 724 („Kontrolle der Einfuhr von fluorierten Treibhausgasen“) zu erfüllen sein. Des Weiteren werden noch Prüfungen hinsichtlich der EORI-Nummer, der Angaben der Nettomasse sowie der Angabe des Tonnen CO₂-Äquivalents zu erfüllen sein.

(2) Zur Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr ist der in der Zollanmeldung anzugebende Einführer das Unternehmen, das über Quoten oder Genehmigungen zur Nutzung von Quoten gemäß dieser Verordnung verfügt und gemäß Artikel 20 der Verordnung (EU) Nr. 2024/573 im F-Gas-Portal registriert ist.

(3) Für die Zwecke der Einfuhr, abgesehen von der Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr, ist der in der Zollanmeldung anzugebende Anmelder, der Zulassungsinhaber eines anderen besonderen Verfahrens als des Versandverfahrens ist, sofern keine Übertragung von Rechten und Pflichten gemäß Artikel 218 der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 vorliegt, um eine andere Person als Anmelder zuzulassen, das gemäß Artikel 20 der Verordnung (EU) Nr. 2024/573 im F-Gas-Portal registrierte Unternehmen. Im Falle eines Versandverfahrens ist das Unternehmen, das über Quoten oder Genehmigungen zur Nutzung von Quoten gemäß der vorliegenden Verordnung verfügt, Inhaber des Verfahrens.

(4) Gemäß Artikel 23 Abs. 3 der Verordnung (EU) Nr. 2024/573 sind den Zollbehörden in der Zollanmeldung – bei Einfuhren von fluorierten Treibhausgasen und von Erzeugnissen und Einrichtungen, die diese Gase enthalten oder zu ihrem Funktionieren benötigen, vom Einführer oder, falls nicht verfügbar, vom Anmelder, der in der Zollanmeldung oder der Anmeldung zur vorübergehenden Verwahrung angegeben ist, folgende Angaben, soweit erforderlich, zu übermitteln:

a) Registriernummer im F-Gas-Portal (ist *im elektronischen Abfertigungssystem bei der Zollanmeldung mit dem Dokumentenartencode „Y123“ zu erklären*);

b) Registrierungs- und Identifizierungsnummer für Wirtschaftsbeteiligte (EORI-Nummer);

c) Nettomasse von Massengut-Gasen sowie von Gasen, die in Erzeugnissen und Einrichtungen sowie in Teilen davon enthalten sind (*ist im elektronischen Abfertigungssystem bei der Zollanmeldung mit dem Dokumentenartencode „Y163“ zu erklären*); wird der Dokumentenarten Code „Y163“ für die Nettomasse von Massengut-Gasen und Gasen, die in Erzeugnissen und Einrichtungen sowie in Teilen davon enthalten sind, angegeben, ist zwingend die Mengeneinheit „**KGG**“ (*Eigengewicht der Gase in Kilogramm*) erforderlich.

d) Warencode, in den die Waren eingereiht sind;

e) Tonnen CO₂-Äquivalent an Massengut-Gasen und an Gasen, die in Erzeugnissen und Einrichtungen sowie Teilen davon enthalten sind (*ist im elektronischen Abfertigungssystem bei der Zollanmeldung mit dem Dokumentenartencode „Y121“ zu erklären*); wird der Dokumentenarten Code „Y121“ für das Tonnen CO₂-Äquivalent an Massengut-Gasen und Gasen, die in Erzeugnissen und Einrichtungen sowie in Teilen davon enthalten sind, angegeben, ist zwingend die Mengeneinheit „**TCE**“ (*Tonne CO₂-Äquivalent an Fluorkohlenwasserstoffen (FKW)*) erforderlich.

f) Gemäß Artikel 11 Abs. 5 der Verordnung (EU) Nr. 2024/573 kann die Europäische Kommission mittels Durchführungsrechtsakten eine befristete Ausnahme von bis zu vier Jahren für in Anhang IV (Anlage 4) aufgeführte Erzeugnisse und Einrichtungen genehmigen, sofern nachgewiesen wird, dass

a) es für spezifische Erzeugnisse oder Einrichtungen oder für eine spezifische Kategorie von Erzeugnissen oder Einrichtungen keine Alternativen gibt oder diese aus technischen oder sicherheitsbezogenen Gründen nicht genutzt werden können oder

b) bei der Verwendung von technisch realisierbaren und sicheren Alternativen unverhältnismäßige Kosten entstünden.

Sofern es sich um Waren handelt, die vom Einfuhrverbot gemäß Artikel 11 Absatz 5 der Verordnung (EU) Nr. 2024/573 ausgenommen sind (Befristete Ausnahmefälle durch Durchführungsrechtsakte der Kommission, ex 8418 30, ex 8418 40, ex 8418 69, ex 8419 89

98, ex 8419 33, ex 8421 19 20, ex 8421 19 70, ex 9027 89 90), ist dies im elektronischen Abfertigungssystem bei der Zollanmeldung mit dem Dokumentenartencode „Y167“ zu erklären.

Zolltarif und Codierungen im elektronischen Zollabfertigungssystem

(1) Die Einfuhrverbote und -beschränkungen für fluorierte Treibhausgase und für Erzeugnisse und Einrichtungen, die fluorierte Treibhausgase enthalten oder zu ihrem Funktionieren benötigen, sind im Zolltarif mit der TARIC-Maßnahme 724 („Kontrolle der Einfuhr von fluorierten Treibhausgasen“) enthalten.

Auf der Website der Europäischen Kommission können in der [TARIC-Datenbank](#) die zu codierenden Bedingungen zu den betroffenen KN-Codes abgefragt werden.

(2) Für die Codierung der in diesem Abschnitt behandelten Beschränkungen, stehen im elektronischen Abfertigungssystem folgende Dokumentenartencodes zur Verfügung:

Dokumentenarten

Dokumentenartencode (BESCH_ART_CODE)	Beschreibung (KURZ_BESCHR)
C045	Der gemäß Artikel 11 Absatz 4 der Verordnung (EU) Nr. 2024/573, in der Konformitätserklärung beigefügte Nachweis, über die verbindliche Vereinbarungen der Rückgabe der Behälter zum Zwecke der Wiederbefüllung.
C057	Abschrift der Konformitätserklärung – Option A gemäß Artikel 1 Absatz 2 und dem Anhang der Verordnung (EU) 2016/879
C079	Abschrift der Konformitätserklärung – Option B gemäß Artikel 1 Absatz 2 und dem Anhang der Verordnung (EU) 2016/879
C082	Abschrift der Konformitätserklärung – Option C gemäß Artikel 1 Absatz 2 und dem Anhang der Verordnung (EU) 2016/879
Y054	Gemäß Artikel 12 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 2024/573 gekennzeichnete Waren

Dokumentenartencode (BESCH_ART_CODE)	Beschreibung (KURZ_BESCHR)
Y120	Unternehmen, die jährlich weniger als 10 Tonnen CO ₂ -Äquivalent in den Erzeugnissen oder Einrichtungen enthaltenen teilfluorierten Kohlenwasserstoffen einführen und gemäß Artikel 19 Absatz 6 der Verordnung (EU) Nr. 2024/573 ausgenommen sind
Y121	Tonnen CO ₂ -Äquivalent von Flüssiggasen und von Gasen, die in Erzeugnissen oder Einrichtungen und Teilen davon enthalten sind
Y123	Registriernummer der Unternehmen, die gemäß Artikel 20 der Verordnung (EU) Nr. 2024/573 unter die Registrierungs- und Meldepflicht im F-Gas-Portal fallen
Y125	Einfuhren gemäß Artikel 16 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 2024/573 über die Verringerung der Menge von in der EU in Verkehr gebrachten teilfluorierten Kohlenwasserstoffen
Y152	Ausnahmen vom Einfuhrverbot für die Reparatur oder Wartung vorhandener Einrichtungen gemäß Artikel 11 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 2024/573
Y154	Ausnahmen vom Einfuhrverbot für leere, gefüllte oder teilweise befüllte nicht wieder auffüllbare Behälter oder Behälter ohne Nachfüllvorrichtung, für fluorierte Treibhausgase, die für Labor- oder Analysezwecke, gemäß Artikel 11 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 2024/573, bestimmt sind
Y160	Waren, die nicht in den Anwendungsbereich der Verordnung (EU) Nr. 2024/573 fallen
Y162	Ausnahme gemäß Artikel 22 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 2024/573 von der Vorlage einer gültigen Lizenz bei der Zollbehörde für die Einfuhr von Erzeugnissen oder Einrichtungen, die persönliche Gebrauchsgegenstände sind
Y163	Nettomasse der fluorierten Treibhausgase, die in Erzeugnissen und Einrichtungen enthalten sind
Y167	Ausnahmen vom Einfuhrverbot gemäß <u>Artikel 11 Absatz 5 der Verordnung (EU) Nr. 2024/573</u> .

Dokumentenartencode (BESCH_ART_CODE)	Beschreibung (KURZ_BESCHR)
Y951	Ausnahmen von der Verringerung der Menge von in Verkehr gebrachten teilfluorierten Kohlenwasserstoffen gemäß Artikel 16 Absatz 2 Buchstaben a), b), d) und e) der Verordnung (EU) Nr. 2024/573
Y955	Waren, die in Übereinstimmung mit Artikel 4 Absatz 6 der Verordnung (EU) Nr. 2024/573 (Zerstörung von Trifluormethan als Nebenprodukt) eingeführt werden
Y972	Ausnahme von der Verringerung der Menge der in Verkehr gebrachten teilfluorierten Kohlenwasserstoffe gemäß Artikel 16 Absatz 2 Buchstabe c) der Verordnung (EU) Nr. 2024/573
Y986	Ausnahmen vom Einfuhrverbot gemäß Artikel 11 Absätze 1 und 2 der Verordnung (EU) Nr. 2024/573

(3) Für die Codierung die Gewichtsangaben betreffend in Verbindung mit den Dokumentenartencodes Y163 und Y121, stehen im elektronischen Abfertigungssystem folgende Maßeinheiten zur Verfügung:

Maßeinheiten MASS_EINH_CODE	Beschreibung (KURZ_BESCHR2)
KGG	Eigengewicht der Gase in Kilogramm
TCE	Tonne CO ₂ -Äquivalent an Fluorkohlenwasserstoffen (FKW)

Verpflichtende Angaben in der Zollanmeldung betreffend Ausfuhrverbote und –beschränkungen von fluorierten Treibhausgasen

(1) Es wird aus zolltechnischer Sicht eine Prüfung im elektronischen Abfertigungssystem (NR 7181) bezogen auf die TARIC Maßnahme 765 („Ausfuhrkontrolle von fluorierten Treibhausgasen“) zu erfüllen sein. Des Weiteren werden noch Prüfungen hinsichtlich der

EORI-Nummer, der Angaben der Nettomasse sowie der Angabe des Tonnen CO₂-Äquivalents zu erfüllen sein.

(2) Gemäß Artikel 23 Abs. 2 der Verordnung (EU) Nr. 2024/573 ist für die Zwecke der Ausfuhr der in der Zollanmeldung anzugebende Ausführer das im F-Gas-Portal registrierte Unternehmen.

(3) Bei Ausfuhren sind gemäß Artikel 23 Abs. 3 der Verordnung (EU) Nr. 2024/573 den Zollbehörden in der Zollanmeldung vom in der Zollanmeldung angegebenen Ausführer folgende Angaben, soweit erforderlich, zu übermitteln:

a) Registriernummer im F-Gas-Portal;

b) Registrierungs- und Identifizierungsnummer für Wirtschaftsbeteiligte (EORI-Nummer);

c) Nettomasse von Massengut-Gasen sowie von Gasen, die in Erzeugnissen und Einrichtungen sowie in Teilen davon enthalten sind (*ist im elektronischen Abfertigungssystem bei der Zollanmeldung mit dem Dokumentenartencode „Y163“ zu erklären*).; wird der Dokumentenarten Code „Y163“ für die Nettomasse von Massengut-Gasen und Gasen, die in Erzeugnissen und Einrichtungen sowie in Teilen davon enthalten sind, angegeben, ist zwingend die Mengeneinheit „**KGG**“ (*Eigengewicht der Gase in Kilogramm*) erforderlich.

d) Warencode, in den die Waren eingereiht sind;

e) Tonnen CO₂-Äquivalent an Massengut-Gasen und an Gasen, die in Erzeugnissen und Einrichtungen sowie in Teilen davon enthalten sind (*im elektronischen Abfertigungssystem bei der Zollanmeldung mit dem Dokumentenartencode „Y121“ zu erklären*); wird der Dokumentenarten Code „Y121“ für das Tonnen CO₂-Äquivalent an Massengut-Gasen und Gasen, die in Erzeugnissen und Einrichtungen sowie in Teilen davon enthalten sind, angegeben, ist zwingend die Mengeneinheit „**TCE**“ (*Tonne CO₂-Äquivalent an Fluorkohlenwasserstoffen (FKW)*) erforderlich.

Zolltarif und Codierungen im elektronischen Abfertigungssystem

(1) Die Ausfuhrverbote und -beschränkungen für fluorierte Treibhausgase und für Erzeugnisse und Einrichtungen, die fluorierte Treibhausgase enthalten oder zu ihrem Funktionieren benötigen, werden im Zolltarif in der TARIC-Maßnahme 765 („Ausfuhrkontrolle von fluorierten Treibhausgasen“) enthalten sein.

Auf der Website der Europäischen Kommission können in der [TARIC-Datenbank](#) die zu codierenden Bedingungen zu den betroffenen KN-Codes abgefragt werden.

(2) Für die Codierung der in diesem Abschnitt behandelten Beschränkungen, stehen im elektronischen Abfertigungssystem folgende Dokumentenartencodes zur Verfügung:

Dokumentenarten

Dokumentenartencode (BESCH_ART_CODE)	Beschreibung (KURZ_BESCHR)
Y123	Registriernummer der Unternehmen, die gemäß Artikel 20 der Verordnung (EU) Nr. 2024/573 unter die Registrierungs- und Meldepflicht im F-Gas-Portal fallen
Y154	Ausnahmen vom Ausfuhrverbot für leere, gefüllte oder teilweise befüllte nicht wieder auffüllbare Behälter oder Behälter ohne Nachfüllvorrichtung, für fluorierte Treibhausgase, die für Labor- oder Analysezwecke, gemäß Artikel 11 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 2024/573, bestimmt sind
Y160	Waren, die nicht in den Anwendungsbereich der Verordnung (EU) Nr. 2024/573 fallen
Y161	Befreiung vom Ausfuhrverbot nach Artikel 22 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 2024/573 für Militärausrüstung und Erzeugnisse und Einrichtungen, die gemäß Anhang IV in der Union in Verkehr gebracht werden dürfen
Y162	Ausnahme von der Vorlage einer gültigen Lizenz bei der Zollbehörde für die Ausfuhr von Erzeugnissen oder Einrichtungen, die persönliche Gebrauchsgegenstände sind
Y163	Nettomasse der fluorierten Treibhausgase, die in Erzeugnissen und Einrichtungen enthalten sind

Dokumentenartencode (BESCH_ART_CODE)	Beschreibung (KURZ_BESCHR)
Y121	Tonnen CO ₂ -Äquivalent von Flüssiggasen und von Gasen, die in Erzeugnissen oder Einrichtungen und Teilen davon enthalten sind

(3) Für die Codierung die Gewichtsangaben betreffend in Verbindung mit den Dokumentenartencodes Y163 und Y121, stehen im elektronischen Abfertigungssystem folgende Maßeinheiten zur Verfügung:

Maßeinheiten MASS_EINH_CODE	Beschreibung (KURZ_BESCHR2)
KGG	Eigengewicht der Gase in Kilogramm
TCE	Tonne CO ₂ -Äquivalent an Fluorkohlenwasserstoffen (FKW)

Fragen zur Verordnung 2024/573

Für fachliche Fragen betreffend die Verordnung 2024/573, z.B.: Registrierung im F-Gas Portal, Kennzeichnungsvorschriften, Behälter, HFKW-Quotensystem, Konformitätserklärung ist das Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie, Abteilung Chemiepolitik und Biozide zuständig.

Kontaktperson:

Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie

Sektion V – Umwelt und Kreislaufwirtschaft

Abteilung 5 - Chemiepolitik und Biozide

Samira Galler, MSc.

+43 1 711 62-612331

+43 664 88742423

Stubenbastei 5, 1010 Wien, Österreich

samira.galler@bmk.gv.at

www.bmk.gv.at/infotehek.bmk.gv.at

Fragen zur VB-0830 und TARIC Maßnahmen

Zollstelle Villach

Ackerweg 19

9500 Villach

Telefon +43 (0) 50 233 740

Fax +43 (0) 50 233-5964053

E-Mail zollinfo@bmf.gv.at